

# Die Justizfachangestelltenausbildung in NRW von der Einstellung bis zur Abschlussprüfung

## Informationen zu den Merkmalen einer Berufsausbildung im dualen System

(Stand: 01.04.2005 unter Berücksichtigung der Neufassung des BBiG)

Bei der Justizfachangestelltenausbildung handelt es sich um eine Ausbildung im „dualen System“ mit dem **Lernort „Betrieb“**, bei den Justizfachangestellten-Auszubildenden (JFA-Azubis) sind das das einstellende Gericht und weitere Gerichte und Staatsanwaltschaften, die mit der Ausbildung betraut sind, sowie dem **Lernort Berufsschule**.

### Vorschriften und Vorgaben für die Ausbildung

Charakteristisch für die Berufsausbildungen im sog. „dualen System“ ist deren Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Niveau der Ausbildung und die Qualifikation der Abschlüsse. Damit dies überall in Deutschland gewährleistet ist, gibt es in jedem Ausbildungsberuf Regelungen, die in den sog. „**Ordnungsmitteln zur Berufsausbildung**“ festgehalten sind:

In der Verordnung über die Berufsausbildung (bundeseinheitliche Rechtsverordnung, Ausbildungsordnung im Sinne der §§ 4, 5 BBiG) werden die Ausbildungsziele (vgl. auch § 1 Abs. 3 BBiG) und die Dauer der betrieblichen (= behördlichen) Ausbildung festgelegt, sowie die Inhalte und Prüfungsanforderungen beschrieben.

[Verordnung über die Berufsausbildung zur / zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 - AO]

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anlage zur Verordnung und dient dazu, die Ausbildungsinhalte genauer zu beschreiben und eine Anleitung zur sachlichen (thematischen) und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorzugeben (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BBiG [§ 4 AO])

Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans soll für jeden Auszubildenden ein Ausbildungsplan erstellt werden, der auch die (organisatorischen und örtlichen) Besonderheiten des Ausbildungsbetriebes berücksichtigt. [§ 5 AO]

Das Ausbildungsberufsbild ist ein Auszug aus der Ausbildungsordnung. Es gibt Auskunft über die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind, sowie über die Ausbildungsdauer. Es soll helfen, einen ersten Überblick über einen Ausbildungsberuf zu bekommen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BBiG [§ 3 AO])

Der Rahmenlehrplan (für die Berufsschulen) liegt in der Zuständigkeit der Länder. Er wird als Vorgabe für alle Länder in der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen. In ihm werden die Inhalte festgelegt, die im Berufsschulunterricht vermittelt werden sollen. Die Länder können entweder den vorgegebenen Rahmenlehrplan für ihren Berufsschulunterricht übernehmen oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um.

In NRW ist für den Unterricht an den Berufskollegs in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung zur/zum Justizfachangestellten (Bildungsgang Berufsschule) mit Wirkung zum 01.08.2004 ein eigener Lehrplan erlassen worden

### Die Einstellung

Einstellungsbehörden sind die Direktoren der Amtsgerichte, denen vom Justizministerium über die Präsidenten der Oberlandesgerichte Ermächtigungen zur Einstellung von **Auszubildenden** (keine genaue Definition des Begriffes im Gesetz, vgl. aber §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 BBiG und u.a. § 4 AO) erteilt werden. Für das Einstellungsverfahren, die Festlegung von Auswahlkriterien und die Auswahl nebst Abschluss der Ausbildungsverträge sind die Ausbildungsgerichte selbst zuständig. Deshalb gibt es bei den verschiedenen Ausbildungsgerichten auch unterschiedliche Verfahren. Zumeist erfolgt eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Bestandteile eines folgenden schriftlichen Einstellungstestes sind oft ein Rechtsschreibtest und ein Aufsatz. Zentrale Vorgaben gibt es dazu jedoch nicht. Dies gilt auch für das sich üblicherweise anschließende Einstellungsgespräch, bei welchem häufig ein Vertreter der Verwaltung (Direktor, Geschäftsleiter oder Personalsachbearbeiter), ein Vertreter des Personalrats und die Gleichstellungsbeauftragte, sowie der Ausbilder zugegen sind und anschließend die Entscheidung treffen.

Nach der Auswahl schließt das Gericht, es ist damit „**Ausbildender**“ (vgl. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 14 BBiG), einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden. Dieser **Ausbildungsvertrag** ist kein Arbeitsvertrag, da nicht die Arbeitsleistung des Azubis,

sondern die Verpflichtung des Ausbildenden zur Berufsausbildung im Vordergrund steht. Es gelten aber ansonsten die Bestimmungen für Arbeitsverträge (§ 10 Abs. 1, 2 BBiG). Der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages muss vom Ausbildenden schriftlich niedergelegt werden (§ 11 BBiG).

Der „Ausbildende“ ist somit Vertragspartner des Berufsausbildungsvertrages. „**Ausbilder**“ ist diejenige natürliche Person, welche persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 BBiG) und die Ausbildung tatsächlich vornimmt.

### **Der Ausbildungsgang**

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit (§ 20 BBiG). Während der Probezeit kann sowohl der Ausbildende als auch der Auszubildende ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist das Ausbildungsverhältnis kündigen (§ 22 BBiG).

Ausbildender (s.o.), Ausbilder (s.o.), **Praxisausbilder** (alle Bediensteten der Geschäftsstellen und/oder Serviceeinheiten, denen die Azubis zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden, vgl. § 28 Abs. 3 BBiG) und Berufsschullehrer bzw. Lehrende an den Berufsschulen sind in erster Linie für die Durchführung der Ausbildung zuständig. Verantwortlich für die gesamte Ausbildung ist der „Betrieb“, somit also das ausbildende Gericht, welches als Ausbildender den Ausbildungsvertrag geschlossen hat.

Die Ausbildungsdauer beträgt gem. § 2 AO 3 Jahre, wobei in NRW fast nur Personen mit Fachoberschulreife oder höherwertigen Schulabschlüssen eingestellt werden, bei denen die Ausbildungsdauer regelmäßig auf 2 ½ Jahre verkürzt wird (§ 8 Abs. 1 BBiG).

Für die Ausbildung in den Ausbildungsgerichten gilt die AO (s.o.), der Ausbildungsrahmenplan (s.o.) und der auf dieser Grundlage erstellte Ausbildungsplan (s.o.). Als Grundlage bzw. Vorschlag für die von den Ausbildungsgerichten zu erstellenden Ausbildungspläne hat der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm (in Abstimmung mit der Präsidentin des OLG Düsseldorf und dem Präsidenten des OLG Köln) einen

Ausbildungsplan im Rahmen der „Empfehlungen zur inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen“ erlassen. In diesen „Empfehlungen“ ist der zeitliche und örtliche Ablauf der Ausbildung geregelt. Jedes Ausbildungsgericht kann bezogen auf die eigenen Besonderheiten einen eigenen Ausbildungsplan erlassen. Viele Auszubildende greifen jedoch auf den vom POLG Hamm herausgegebenen Ausbildungsplan zurück und haben keinen weiteren örtlichen Ausbildungsplan erstellt.

Für den Berufsschulunterricht gilt der durch die KMK als Vorschlag für die Länder erlassene Rahmenlehrplan (s.o.) in NRW nicht, da in NRW ein **eigener Rahmenlehrplan** nebst Erläuterungen eingeführt ist (s.S. 2). In ihm sind z.B. die in den Berufsschulen zu unterrichtenden Fächer mit zeitlichen Rahmenvorgaben aufgeführt.

Im Einzelnen hat die **Berufsschule** zum Ziel, einen Beitrag zur Vermittlung einer Berufsfähigkeit zu leisten, in der die erforderliche Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbunden ist. Neben **berufsbezogenen Fächern** (Allgemeine Wirtschaftslehre, Recht und Datenverarbeitung / Textverarbeitung) bietet sie deshalb auch allgemeinbildende Fächer (Deutsch, Sport, Religion) an, deren Inhalte in keinem unmittelbaren Bezug zu den Anforderungen des Ausbildungsberufes stehen. Damit soll die Berufsschule die stärker auf die Vermittlung konkret verwendbarer Kenntnisse und Fähigkeiten bezogene Ausbildung beim Ausbildungsgericht ergänzen und erweitern. Gleichzeitig soll sie u.a. die berufliche Flexibilität der Jugendlichen entwickeln und ihre Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung fördern.

Ausbildungsordnung (AO) nebst Ausbildungsrahmenplan und Ausbildungsplan (für den Lernort Gericht) und Rahmenlehrplan bzw. der für NRW geltenden Lehrplan (für den Lernort Berufsschule) sind grundlegend sachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Allerdings sind sie sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht so offen gehalten, dass Besonderheiten vor Ort berücksichtigt werden können. Eine Feinabstimmung zwischen beiden Lernorten kann also nur in einer **Kooperation zwischen Berufsschulen und Ausbildungsgerichten** erfolgen. Dies geschieht örtlich unterschiedlich, z.B. in Form von regelmäßig stattfindenden Bildungsgangkonferenzen oder persönlichen Absprachen zwischen Auszubildenden und Fachlehrern.

Berufsschulunterricht findet regelmäßig an 2 Tagen in der Woche statt, so dass für die Ausbildung an den Ausbildungsgerichten regelmäßig mindestens 3 Tage in der Woche verbleiben. Nach Vorgabe der „Empfehlungen“ (s.o.) sind wöchentlich mindestens je 3 Zeitstunden **Textverarbeitung** und **Fachkunde** (Fachtheorie) durch die Ausbilder (im „Ausbildungszentrum“) zu unterrichten. Häufig wird mehr theoretischer Unterricht in Fachkunde durchgeführt. Für die praktische Ausbildung (Fachpraxis) werden die Azubis regelmäßig den Serviceeinheiten des Ausbildungsgerichtes zugewiesen (Praxisausbilder der Ausbildungsabteilungen).

Auch die praktische Ausbildung ist nach dem Ausbildungsplan inhaltlich und zeitlich mit dem Berufsschulunterricht und mit dem theoretischen Unterricht im ausbildenden Gericht (Fachkunde und Textverarbeitung) abzustimmen.

### **Prüfungen**

Nach dem ersten Ausbildungsjahr findet die **Zwischenprüfung** gem. § 7 AO (s.a. §§ 73 Abs. 2, 48 Abs. 1 BBiG) statt. Sie ist eine Schriftliche Prüfung in den Fächern „Gerichtliche Verfahrensabläufe“ (GV), „Büroorganisation“ (BO) und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (WiSo). Die Klausuren dürfen insgesamt 180 Minuten nicht übersteigen (somit je Klausur 60 Minuten).

Zweck der Zwischenprüfung ist die Feststellung des Ausbildungsstandes, sie hat grundsätzlich keinerlei rechtliche Auswirkungen und das Ergebnis zählt nicht für die Abschlussprüfung. Allerdings ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung (§ 10 Abs. 4 Prüfungsordnung, §§ 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 BBiG).

Die **Abschlussprüfung** gem. § 8 AO (s.a. §§ 73 Abs. 2, 37 - 47 BBiG) ist eine punktuelle Prüfung, es erfolgt keine Anrechnung von Vorleistungen, es zählen nur die Prüfungsleistungen wie folgt:

Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern „Gerichtliche Verfahrensabläufe“ (GV) (max. 120 Minuten), „Büroorganisation“ (BO) (max. 90 Minuten) und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (WiSo) (max. 90 Minuten);

Die Praktische Prüfung erfolgt in den Fächern „Textverarbeitung“ (TVA) und „Fallbezogene Rechtsanwendung“ (beide jeweils 45 Minuten). Die praktische Prüfung im Fach „Textverarbeitung“ erfolgt durch Bearbeitung einer Aufgabe an einem PC. Diejenige im Fach „Fallbezogene Rechtsanwendung“ besteht zumeist in der selbständi-

gen Erarbeitung eines vorgegebenen Falles in ca. 20 Minuten. Anschließend ist ein freier Vortrag über diesen Fall zu halten und es folgen ggf. Nachfragen durch die Prüfer (ca. 25 Minuten). Andere Formen der praktischen Prüfung sind möglich.

Ergänzt werden die §§ 7 und 8 AO durch die Prüfungsordnung (§ 47 BBiG).

### **Zeitlicher Ablauf**

Der zeitliche Ablauf am Beispiel des Einstellungsjahrganges 2005 sieht wie folgt aus:

Einstellungstermin:	1.8.2005 (Beginn des Monats, in dem die Schulferien in NRW enden)
Zwischenprüfung:	Oktober 2006
Abschlussprüfung (schriftlich):	November 2007
Abschlussprüfung (praktisch):	Januar 2008 (nur im Fach fallbezogene Rechtsanwendung)
mögliche Wiederholungsprüfung:	Juni 2008

### **Überwachung, Beratung und Koordination**

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die Präsidenten der Oberlandesgerichte (POLG) Köln und Hamm sind gem. §§ 32, 8, 34, 39, 40, 43, 9, 76, 73 Abs. 2 BBiG als **zuständige Stellen** u.a. für die Überwachung der Ausbildung, die Beratung der Ausbilder und Auszubildenden – dazu sind in jedem OLG-Bezirk Ausbildungsberater bestellt – und die Festlegung der Prüfungstermine zuständig.

Der POLG Hamm übernimmt darüber hinaus für ganz NRW als zuständige Stelle gem. §§ 47, 77, 79, 73 Abs. 2 BBiG weitere Aufgaben wie z.B. den Erlass der Prüfungsordnung, die Errichtung und Koordination des **Berufsbildungsausschusses** (§§ 77, 79 BBiG) als weiteres zentrales Beratungs- und Beschlussorgan (zuständig u.a. für die Festlegung des Einstellungstermins; Beschluss von Rechtsvorschriften, die die zuständige Stelle zu erlassen hat; er muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden; vgl. § 79 BBiG).

(Vgl. auch: Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3.12.1991 in der Fassung vom 21.02.2004, in: SGV NW, Gliederungsnr. 7123 – die Änderung des BBiG ist hier allerdings noch nicht berücksichtigt).

Der **Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss** ist vom POLG Hamm im Einvernehmen mit den POLG Köln und Düsseldorf gem. Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 8.12.1998 errichtet worden. Da in NRW viele Prüfungsausschüsse gebildet wurden, dient der Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss dazu, eine einheitliche Prüfung in NRW zu gewährleisten. Er erstellt einheitliche Prüfungsaufgaben für sämtliche Prüfungen, ausgenommen für das Prüfungsgebiet „fallbezogene Rechtsanwendung“. Die einheitlich erstellten Prüfungsaufgaben sind gem. § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG von den Prüfungsausschüssen zu übernehmen.

### **Aufgaben der zuständigen Stellen in Stichworten**

#### POLG Düsseldorf, Hamm und Köln jeweils für ihren Bezirk:

- Überwachung der Eignung der Ausbilder und Ausbildungsstätten (§ 32 BBiG)
- Entscheidung über Verkürzung / Verlängerung der Ausbildung (§ 8 BBiG)
- Führung eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG)
- Errichtung der Prüfungsausschüsse (§§ 39, 40 BBiG)
- Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 BBiG)
- Regelung sonstiger Angelegenheiten, soweit keine Vorschriften bestehen (§ 9 BBiG)
- Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung und Beratung der an der Ausbildung beteiligten Personen (auch Kontrolle der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes), Bestellung von Beraterinnen oder Beratern (AusbildungsberaterInnen) (§ 76 BBiG)

#### POLG Hamm für das Land NRW:

- Erlass der Prüfungsordnung (§ 47 BBiG)
- Errichtung und Koordination des Berufsbildungsausschusses (§§ 77, 79 BBiG)

Bezüglich der Bestimmung der zuständigen Stellen wird auf § 73 Abs. 2 BBiG und die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung (s.o.) verwiesen.